

## Merkblatt

### Auszug aus VDE 0210 Teil 1 und 2

#### Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume im Bereich von 20-kV-Freileitungen

In allen Fällen, in denen sich Freileitungen anderen Objekten nähern oder diese kreuzen, sind Mindestabstände einzuhalten. Diese dürfen auch bei größtem Durchhang und maximalem Ausschwingen der Leiterseile nicht unterschritten werden.

**Die Abstände dürfen nur von Fachkräften mit geeigneten Messgeräten überprüft werden.**

- Mindestabstände der Leiterseile über Gebäuden:
  - mit feuerhemmenden Dächern nach DIN 4102 Teil 7, Dachneigung 15° oder kleiner 5,0 m
  - mit feuerhemmenden Dächern nach DIN 4102 Teil 7, Dachneigung größer als 15° 3,0 m
  - ohne feuerhemmende Dächer und über feuergefährdeten Einrichtungen wie Tankstellen, Biogasanlagen usw., unabhängig von der Dachneigung 10,6 m\*
- Mindestabstände der Leiterseile neben Gebäuden:
  - seitlicher waagerechter Abstand vom nächsten Bauwerksteil 3,0 m
- Antennen und Blitzschutzeinrichtungen 2,6 m
- Bodenprofile im freien Gelände 6,0 m
- Straßen und sonstige befahrbare Flächen (Wendehammer, Hofraum usw.) 7,0 m
- Fahrrad- und Fußwege 6,0 m
- Straßenleuchten, Werbeschilder, und Ähnliches (auf denen man nicht stehen kann) 2,6 m
- Leitern und Obstbäume unter der Freileitung 3,0 m
- Spiel- und Sportflächen 7,6 m
- Sport-, Spiel-, und Campingeinrichtungen
  - nicht besteigbare Einrichtungen 3,6 m
  - besteigbare Einrichtungen 5,0 m
- Schwimmbecken mit dem höchsten Wasserstand 8,6 m
- Wasserfläche ohne Erholungsbereiche (der höchste Wasserspiegel ist zu berücksichtigen) 5,6 m
- Photovoltaikanlagen, Lagergut
  - nicht begehbar 3,0 m
  - begehbar 5,0 m

\*Bei Bauwerken mit geringer Brandlast z.B. Foliengewächshäuser, Gartenhäuschen ist ein Abstand von 5m ausreichend.

Ist es zur Durchführung von Rettungs- und Löschmaßnahmen erforderlich, so sind die Abstände entsprechend zu vergrößern. Angaben darüber macht die zuständige Kreisbrandbehörde.